


571141001

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 M 1:1000
DER GEMEINDE EHINGEN LANDKR. DINKELSBÜHL
FÜR DAS GEBIET AM DAMBACHER WEG,

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein gesonderter
Textteil (Satzung vom 13.3.1963).

ZEICHENERKLÄRUNG

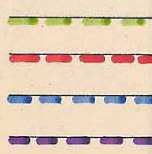
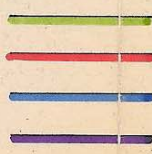
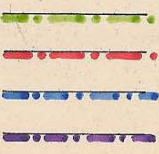
 GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

UNVERÄNDERT BE-
STEHENBLEIBENDE

FESTZUSETZENDE

AUFZUHEBENDE

BAULINIEN



STRASSEN- u. GRÜNFL.-BEGRENZUNGS-
ZWINGENDE Baulinie
VORDERE BAUGRENZE
SEITLICHE u. RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE

 G

FLÄCHE FÜR GARAGEN



ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE

 ST

FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

E + DG

ZULÄSSIG ERDGESCHOSS u. AUSGEBALTES DACHGESCHOSS MIT 45°-50° DACHNEIGUNG

E + 1

ZULÄSSIG ERDGESCHOSS u. 1 VOLLGESCHOSS MIT 28°-32° DACHNEIGUNG



BESTEHENDE GRUNDSTÜCKGRENZEN



BAUM

2860

FLURSTÜCKSNUMMERN

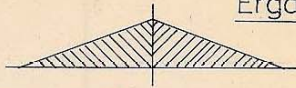


VORHANDENE WOHNGEBÄUDE

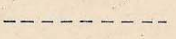


VORHANDENE NEBENGEBAUDE

Ergänzung v. Sept. 1963



Sichtdreiecke



VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE



HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

Landkreis Dinkelsbühl, für das Gebiet am Dambacher Weg

Die Gemeinde beschließt als Satzung auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. IS. 341) und Art. 107 der Bay. Bauordnung - BayBO - vom 1. 8. 1962 (GVBl. S. 179, 250) folgenden mit EntschlieÙung der Regierung von Mittelfranken vom 14. 8. 1963 Nr. II/4 a - 2602 e 106 genehmigten

Bebauungsplan:

- § 1) Für das Gebiet am Dambacher Weg im NO von Ehingen, gilt der von Bauingenieur Jörg Hähnlein im Januar 1963 ausgearbeitete Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.
- § 2) Art der Nutzung. Das Bauland wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude und Läden. Ausnahmsweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
- § 3) Es sollen 1 1/2 und 2 geschoÙige Häuser errichtet werden. Die 1 1/2 geschoÙigen können einen Kniestock erhalten, der aber nicht höher als 50 cm werden darf. Dachgauben sind bei den 2 geschoÙigen Gebäuden nicht erlaubt. Dachflächenfenster anstelle von Gauben sind erwünscht.
- § 4) Der ErdgeschoÙfußboden darf nirgends höher als 50 cm über dem Gelände liegen.
- § 5) Die Dacheindeckung muß, ausgenommen bei Garagen, aus gebrannten Ziegeln oder aus Frankfurter Pfannen bestehen. Garagen sollen flache Dächer erhalten.
- § 6) Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- § 7) Untergeordnete ^{Nebenanlagen} sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücken selbst dienen und deren Eigenart nicht widersprechen.
- § 8) Die Einzäunung der einzelnen Grundstücke soll gegen die Straße zu eine lebende Hecke, seitlich ein Maschendrahtzaun sein. Bäume und Sträucher sind in dem Baugelände sehr erwünscht, der Ostrand ist besonders stark zu bepflanzen.

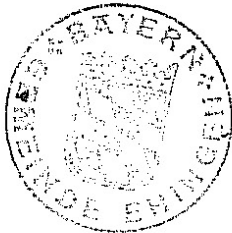
- § 8a) Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen keinerlei Hochbauten errichtet und Anpflanzungen aller Art, sowie Zäune, Stapel, Haufen und sonstige Gegenstände angebracht werden, wenn sie eine größere Höhe als 1.0 m über dem Fahrbahnrand der Staatsstraße erreichen. Die Einfriedungen im Bereich der Sichtdreiecke sind so zu gestalten, daß die Sicht nicht behindert werden kann (z.B. durch die Anlage eines durchsichtigen Zaunes aus Maschendraht).
- § 9) Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BBauG mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ehingen, den 15. Sept. 1963



Pauereisen
(Bauereisen)
1. Bürgermeister

Der ^{genehmigte} Bebauungsplan hat beim Bürgermeister vom 16.9.1963 bis 30.9.1963 aufgelegt.



Ehingen, den

Pauereisen
(Bauereisen)
1. Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurde ortsüblich durch Ausschellen und Anschlag an der Gemeindetafel bekannt gemacht.

Ehingen, den



Pauereisen
(Bauereisen)
1. Bürgermeister

DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 13. März 1963
DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG, AUFGESTELLT,
EHINGEN, DEN 13 März 1963

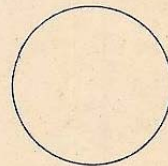
Baierlein
BÜRGERMEISTER



DIE REGIERUNG VON MITTELFRANKEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN
MIT ENTSCHL. VOM 14. 8. 1963 NR. II/4a-2602e/106 GENEHMIGT,
EHINGEN, DEN 15. 9. 1963

gez. *Baierlein*

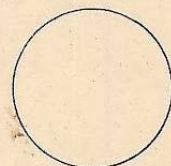
1. BÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN WIRD ~~MIT DEM TAGE~~ ^{MIT} DER BEKANNTMACHUNG
GEM. § 12 BBAUG, ~~DAS IST AM~~ 16. Sept. 1963 RECHTSVERBINDLICH,
EHINGEN, DEN 5. 11. 1963

gez. *Baierlein*

1. BÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN HAT BEIM BÜRGERMEISTER VOM 16. Sept. 1963
BIS 30. Sept. 63 AUFGELEGEN, DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES
SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ANSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH
BEKANNT GEMACHT,
EHINGEN, DEN 5. 11. 1963.

gez. *Baierlein*

1. Bürgermeister

